



faire-werbung.ch  
Schweizerische Lauterkeitskommission  
loyauté-en-publicité.ch  
Commission Suisse pour la Loyauté

Kappelergasse 14  
Postfach 2744  
8022 Zürich

T 0900 211 001 [CHF 1.-/Min.]  
F 044 211 80 18  
info@lauterkeit.ch

faire-werbung.ch  
loyauté-en-publicité.ch

Schweizerische Lauterkeitskommission • Commission Suisse pour la Loyauté

## Lettre signature

### Beschwerdeführer/in

Verein gegen Tierfabriken  
Schweiz VgT  
Herrn Dr. Erwin Kessler  
Im Bühl 2  
9546 Tuttwil

### Beschwerdegegner/in

Proviande Genossenschaft  
Heinrich Bucher, Direktor  
Finkenhübelweg 11  
Postfach 8162  
3001 Bern

Nr. 191/09

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT c/ Proviande Genossenschaft  
(Inserat «Schweizer Fleisch» im Ktipp vom 22. April 2009)

Zürich, 15. Juli 2009 vi

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Dritte Kammer** der Lauterkeitskommission,

- unter Mitwirkung von Urs Donatsch (Vorsitz), Pia Grossholz und Ueli Custer,
- und nach Kenntnisnahme und Würdigung der Beschwerde vom 16. Mai 2009 und Beschwerdeantwort vom 29. Mai 2009,

### in Erwägung:

- *Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Aussage «In der Schweiz gelten nur die strengsten Tierschutzrichtlinien. Aufgrund des kleinen, übersichtlichen Marktes können diese auch lückenlos kontrolliert werden.» unwahr sei. Es würden nur kleine Prozentanteile der Produktionsbetriebe stichprobenweise kontrolliert.*
- *Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der beanstandete Text basiere auf verschiedenen staatlichen Verordnungen, welche auch die Inspektionsfrequenz regeln würden. Darüber hinaus seien weitere Kontrollen und Anforderungen im Dachreglement und Branchenreglement der Garantiemarke «SUISSE GARANTIE» geregelt. Sie weist zudem darauf hin, dass in der Aussage das Wort «können» benutzt werde.*

- *Es ist richtig, dass in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland strengste gesetzliche Tierschutzvorschriften bestehen und auch detaillierte staatliche Kontrollvorschriften gesetzlich vorgeschrieben sind. Die beanstandete Aussage hält in grammatikalischer Auslegung fest, dass die Tierschutzrichtlinien lückenlos kontrolliert werden können. Es wird demnach nicht behauptet, dass die Betriebe lückenlos kontrolliert werden. Darüber hinaus ist der fragliche Fliesstext mit Bezug auf die Headline «Hier wird nichts geradegebogen» auszulegen, da der Gesamteindruck des Inserates relevant ist. In diesem Sinne wird mit der Headline behauptet, dass die Tierschutzvorschriften und Gesetze in der Schweiz tatsächlich beachtet und durchgesetzt werden. Mit Bezug auf diese Behauptung konkretisiert die beanstandete Aussage, dass diese Bestimmungen lückenlos durchgesetzt werden können. Auch dieser Sinngehalt ist weder unrichtig noch täuschend. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.*

**beschliesst:**

*Die Beschwerde wird abgewiesen.*

Im Falle von Willkür kann die beschwerte Partei gegen diesen Beschluss **innert 20 Tagen** (Art. 19.1 lit. b des Geschäftsreglements) unter Angabe der Gründe an das Plenum der Lauterkeitskommission rekurrieren. Die Rekursfrist steht während den Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit 15. August 2009 still.

Mit freundlichen Grüssen



i.A. Dr. Marc Schwenninger  
Sekretär

## EINSCHREIBEN

- 2. Juni 2009 E

Faire Werbung  
Lauterkeitskommission  
Kappelergasse 14  
Postfach  
8022 Zürich

Datum: 29. Mai 2009  
Ihr Zeichen: vi  
Ihre Nachricht vom: 20. Mai 2009  
Unser Zeichen: rk/hb]  
Reg. Nr.: 1.01.01.00-09

### **Eingabe 16. Mai 2009 Verein gegen Tierfabriken VgT c/ Proviande Genossenschaft Stellungnahme zur Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben von der Beschwerde des VgT gegen die „unwahre Behauptung über den Tierschutz in der Schweiz“ Kenntnis genommen und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen.

Der beanstandete Text im erwähnten Inserat basiert auf verschiedenen Verordnungen. Zentral gilt die Verordnung über die Koordination der Inspektion auf Landwirtschaftsbetrieben (VKIL, SR 910.15) Sie regelt klar die Inspektion und Kontrolle in verschiedenen Bereichen so auch im Bereich des Tierschutzes auf Landwirtschaftsbetrieben. In Art. 1 ist der Geltungsbereich beschrieben und Art. 2 schreibt die Inspektionsfrequenz vor. Der Vollzug und die Umsetzung dieser Kontrolle liegen jedoch bei den Inspektionsstellen.

Im Weiteren setzt die Fleischwirtschaft auch auf die zertifizierte Garantemarke der Herkunft „SUISSE GARANTIE“. In deren Dachreglement und speziell im Branchenreglement Fleisch sind zusätzliche Anforderungen und Kontrollen geregelt.

Aufgrund dieser Verordnungen und Reglemente und aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz im Vergleich zum Ausland verordnete Kontrollen seriös und häufig durchgeführt werden, ist unsere Aussage „**können** diese (die Tierschutzrichtlinien) auch lückenlos kontrolliert werden“ weder eine Behauptung noch eine Täuschung.

Für Fragen, weitere Informationen oder ein klärendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Proviande**



Heinrich Bucher  
Direktor



Dr. Regula Kennel  
Leiterin GB Marketingkommunikation